

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Vorab per Telefax: (030) 9015-2686

**Bitte sofort vorlegen,
da Termin am 10.02.2011**

BERLIN, 7. Februar 2011
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\S\0702aufbau.docx

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten
vom 01.02.2011.

I.)

Die Klägerin stellt – für die Beklagte – klar, daß
ihr Schriftsatz vom 21.01.2011 die Reaktion auf
den Vortrag der Beklagten vom 21.12.2010
gewesen ist. Dies gilt nicht zuletzt für die
Ausführungen vom 21.01.2011 zu A), die sich



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

**Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany**

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

mit den umfangreichen neuen – und sehr erstaunlichen, dem bisherigen Vortragsverhalten der Beklagten aber Fortgang gebenden – Einlassungen der Beklagten auseinandersetzen. Mit den Feststellungen des durch die Berufung angegriffenen Urteils des LG Berlin vom 20.10.2009 hat sich die Klägerin wie gesetzlich vorgesehen erstmals – aber nicht nur – in ihrer Berufungsbegründung befaßt.

II.)

Der Vortrag der Klägerin zum Komplex Prozeßsicherheit ist im Anschluß an die bisherigen Darlegungen

Schriftsatz der Klägerin vom 21.01.2011
Blatt 1 bis Blatt 3 oben mwN

wie folgt zu ergänzen:

Die von der Beklagten nunmehr identifizierte und vorgelegte Entscheidung des LG Berlin bestätigt die bereits mitgeteilte Vermutung der Klägerin, daß im dortigen Sachverhalt ein Umgehungstatbestand – Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft durch einen ausländischen Konzern zu dem einzigen Zweck der Beitreibung einer Konzernforderung in Deutschland – vorlag,

Schriftsatz der Beklagten
vom 21.01.2011 Blatt 2 vorletzter Absatz,
LG Berlin vom 29.10.2009 - 33 O 433 / 07 -
(Anlage BB 36)

wovon in der streitgegenständlichen Auseinandersetzung wie dargelegt gerade keine Rede sein kann, da die Klägerin eine originär eigene Forderung geltend macht, und zwar gerade gegen die Schädigerin, die ihre Vermögenslosigkeit verursacht hat und die jetzt unter Berufung darauf, Prozeßkostensicherheit "... anregt ...".

Dieser Anregung wäre selbst dann nicht zu folgen, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung einer Prozeßkostensicherheit tatsächlich vorlägen. Die Beklagte hätte hierzu einen förmlichen Antrag stellen müssen, und zwar erstinstanzlich in ihrer fristgebundenen Klageerwiderung vom 23.01.2009,

Fristgebundene Verfügung des LG Berlin
vom 06.11.2008 - 9 O 464 / 08 -,
Schriftsatz der Beklagten
vom 23.01.2009

und zwar dort bereits für alle Instanzen, da über die etwaige Verpflichtung nur einmal – und zwar durch Zwischenurteil, vgl. § 303 ZPO - zu entscheiden ist.

“Die Rüge der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten gehört zu den die Zulässigkeit der Klage betreffenden verzichtbaren Rügen und ist gem. § 282 III ZPO grundsätzlich vor der ersten Verhandlung zur Hauptsache, und zwar für alle Rechtszüge zu erheben ...
... Da über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nur einmal und nicht in jeder Instanz erneut entschieden werden soll, ist in der Revisionsinstanz die Rüge der mangelnden Sicherheitsleistung für die Kosten dieser Instanz nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung erst in dieser Instanz eingetreten sind oder wenn die Rüge in den Vorinstanzen ohne Verschulden nicht erhoben worden ist ...“

BGH Zwischenurt. v. 15.05.2001 - XI ZR 243 / 00 -,
NJW 2001, 3630 unten / 3631 oben mwN,
RGZ 155, 239 (241) sowie
BGHZ 37, 264 (267) sowie BGH NJW 1981, 2646

All dies hat die Beklagte jedoch unterlassen und zwar in voller Kenntnis der Umstände, die aus ihrer Sicht bereits seit Klageerhebung ihren vermeintlichen Anspruch begründeten. Dieses Versäumnis kann erst recht nicht durch eine Anregung, aber auch nicht durch einen etwaigen Antrag unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung im Rechtsmittelzug – für die Beurteilung ist es einerlei, ob sich die Parteien im Berufungszug- oder im Revisionszug befinden – geheilt werden.

III.)

Unsere Ausführungen zum Schaden

Berufungsbegründung der Klägerin vom 27.01.2010
Blatt 55 ff sowie Blatt 95 f. unter 2.)

ergänzen wir wie folgt:

Die Ansprüche, denen die Klägerin aus vom Kulturbund e.V. an Herrn Lunkewitz durch den Vertrag vom 21.12.1995, vgl. Anlage BK 18,

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 22 Absatz 4 bis Blatt 23 Absatz 3

übertragenem Recht ausgesetzt ist, nämlich die Ansprüche aus der Verletzung der immateriellen Vermögenswerte des Kulturbundes e.V. am Aufbau-Verlag durch die Klägerin – unbefugte Führung des Namens Aufbau-Verlag, unbefugte Nutzung der Verlagsrechte des Aufbau-Verlag seit dem 16.08.1945 – sind

entgegen

LG Berlin vom 20.10.2009 - 9 O 464 / 08 -
UA Blatt 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2

unabhängig von dem Eintritt der subjektiven Voraussetzungen des § 199 (1) Nr. 2 BGB bereits wegen § 852 Satz 2 BGB nicht verjährt. Solche Ansprüche, deren Umfang im Wege der Lizenzanalogie bestimmt wird, sind deliktische Herausgabeansprüche, vgl. § 102 Satz 2 UrhG iVm § 852 Satz 2 BGB n. F.

LG Köln vom 06.08.2008 - 28 O 786 / 04 -
Juris Anm. 34, 37, 42, 51

Nach § 852 (3) BGB a. F. trat Verjährung nach Ablauf von 30 Jahren ein.

Palandt (Thomas) BGB Kommentar 59. Aufl.
§ 852 Anm. 21 mwN RSPR BGH

Im Zuge der Schuldrechtsreform gilt die 10-jährige Verjährungsfrist nach § 852 Satz 2 BGB n.F. iVm § 102 Satz 2 UrhG, beginnend mit Ablauf des 31.12.2002, so daß Verjährung frühestens mit Ablauf des 31.12.2012 eintritt.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an. Wir stellen den Bevollmächtigten der Beklagten die beglaubigte Abschrift vorab per Telefax zu.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a large, stylized 'F'.

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt

Kammergericht
Elßholzstraße 30 - 33

10781 Berlin

- Vorab per Telefax 9015 - 2686 -

299808 mk
04.02.2011 07.02.2011

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

gegen

BVS i. A.

- 10 U 167 / 09 -

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom
01.02.2011.

I.)

Die Klägerin stellt – für die Beklagte – klar, daß ihr
Schriftsatz vom 21.01.2011 die Reaktion auf den
Vortrag der Beklagten vom 21.12.2010 gewesen ist.
Dies gilt nicht zuletzt für die Ausführungen vom
21.01.2011 zu A), die sich mit den umfangreichen
neuen – und sehr erstaunlichen, dem bisherigen

Vortragsverhalten der Beklagten aber Fortgang gebenden - Einlassungen der Beklagten auseinandersetzen. Mit den Feststellungen des durch die Berufung angegriffenen Urteils des LG Berlin vom 20.10.2009 hat sich die ~~Beklagte~~ Klägerin wie gesetzlich vorgesehen erstmals - aber nicht nur - in ihrer Berufungsbegründung befaßt.

II.)

Der Vortrag der Klägerin zum Komplex Prozeßsicherheit ist im Anschluß an die bisherigen Darlegungen

Schriftsatz vom 21.01.2011
Blatt 1 bis Blatt 3 oben mwN

wie folgt zu ergänzen:

Die von der Beklagten nunmehr identifizierte und vorgelegte Entscheidung des LG Berlin bestätigt die bereits mitgeteilte Vermutung der Klägerin, daß im dortigen Sachverhalt ein Umgehungstatbestand - Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft durch einen ausländischen Konzern zu dem einzigen Zweck der Beitreibung einer ~~wohl auch noch riskanten~~ Konzernforderung in Deutschland, ~~deswegen Abtretung dieser Forderung an die deutsche neugegründete Tochter~~ - vorlag,

Schriftsatz der Beklagten
vom 21.01.2011 Blatt 2 vorletzter Absatz
LG Berlin vom 29.10.2009
33 O 433 / 07
(Anlage BB 36)

wovon in der streitgegenständlichen Auseinandersetzung wie dargelegt gerade keine Rede sein kann, da die Klägerin eine originär eigene

Forderung geltend macht, und zwar gerade gegen die Schädigerin, von der sie in die ihre

Vermögenslosigkeit getrieben worden ist verursacht hat und die jetzt unter Berufung darauf, daß ihr das gelungen ist, Prozeßkostensicherheit "... anregt ...".

Dieser Anregung wäre selbst dann nicht zu folgen, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung einer Prozeßkostensicherheit ein Umgehungs-tatbestand tatsächlich vorlägen. Die Beklagte hätte dann hier zu einen förmlichen Antrag stellen müssen, und zwar erstinstanzlich in ihrer fristgebundenen Klageerwiderung vom 23.01.2009,

Fristgebundene Verfügung des LG Berlin
vom 06.11.2008
9 O 464 / 08
Schriftsatz der Beklagten
vom 23.01.2009

und zwar dort bereits für alle Instanzen, da über die etwaige Verpflichtung nur einmal – und zwar durch Zwischenurteil, vgl. § 303 ZPO - zu entscheiden ist.

“Die Rüge der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten gehört zu den die Zulässigkeit der Klage betreffenden verzichtbaren Rügen und ist gem. § 282 III ZPO grundsätzlich vor der ersten Verhandlung zur Hauptsache, und zwar für alle Rechtszüge zu erheben ...

...

Da über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nur einmal und nicht in jeder Instanz erneut entschieden werden soll, ist in der Revisionsinstanz die Rüge der mangelnden Sicherheitsleistung

für die Kosten dieser Instanz nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung erst in dieser Instanz eingetreten sind oder wenn die Rüge in den Vorinstanzen ohne Verschulden nicht erhoben worden ist ...“

BGH Zwischenurteil vom 15.05.2001
XI ZR 243 / 00

NJW 2001, 3630 unten / 3631 oben
mwN RGZ 155, 239 (241) sowie
BGHZ 37, 264 (267) sowie BGH NJW 1981, 2646

All dies hat die Beklagte jedoch unterlassen und zwar in voller Kenntnis der Umstände, die aus ihrer Sicht bereits seit Klageerhebung ihren vermeintlichen Anspruch begründeten. Dieses Versäumnis kann erst recht nicht durch eine Anregung, aber auch nicht durch einen etwaigen Antrag unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung im Rechtsmittelzug – für die Beurteilung ist es einerlei, ob sich die Parteien im Berufungs – oder im Revisionszug befinden – geheilt werden.

III.)

Unsere ~~verjährungsrechtlichen Ausführungen zum Schaden~~

~~– vgl. Berufungsbegründung vom 27.01.2010
– Bl. att 55 ff sowie und Blatt: 95 f unter 2.)~~

– ergänzen wir wie folgt:

Die Ansprüche, denen die Klägerin aus vom Kulturbund e. V. an Herrn Lunkewitz durch den Vertrag vom 21.12.1995, vgl. Anlage BK 18, übertragenem Recht

Formatted: Indent: Left: 1,97", First line: 0,49", Line spacing: single

Schriftsatz vom 11.05.2009
Blatt 22 Absatz 4 bis Blatt 23 Absatz 3

übertragenem Recht ausgesetzt ist, nämlich die Ansprüche aus der Verletzung der immateriellen Vermögenswerte des Kulturbund e. V. am

Aufbau – Verlag durch die Klägerin – unbefugte Führung des Namens
Aufbau – Verlag, unbefugte Nutzung der Verlagsrechte des Aufbau –
Verlag s-seit dem 16.08.1945 - sind

Entgegen
LG Berlin vom 20.10.2009
9 O 464 / 08
UA Blatt 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2

auch-unabhängig von dem Eintritt der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. (1) Nr. 2 BGB –bereits wegen § 852 Satz 2 BGB nicht verjährt. Solche Ansprüche, deren Umfang im Wege der Lizenzanalogie bestimmt wird, sind deliktische Herausgabeansprüche, vgl. § 102 Satz 2 UrhG iVm § 852 Satz 2 BGB n. F.

LG Köln vom 06.08.2008
28 O 786 / 04
Juris Anm. 34, 37, 42, 51

Nach § 852 (3) BGB a. F. trat Verjährung nach Ablauf von 30 Jahren ein.

Palandt (Thomas) BGB Kommentar 59. Aufl.
§ 852 Anm. 21 mwN RSPR BGH

Im Zuge der Schuldrechtsreform gilt die 10 – jährige Verjährungsfrist nach § 852 Satz 2 BGB n.F. iVm § 102 Satz 2 UrhG, beginnend mit Ablauf des

31.12.2002, so daß Verjährung erst frühestens mit Ablauf des 31.12.2012 eintritt.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an. Wir stellen den Bevollmächtigten der Beklagten die beglaubigte Abschrift vorab per Telefax zu.

Dr. Christopher Frantzen

